



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2025

Nr. 9

Rostock, 20.02.2025

---

Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität  
Rostock vom 30. Januar 2025

# **Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock**

vom 30. Januar 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock erlassen:

## **Artikel 1**

Die Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 12/2011), die zuletzt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 31. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 4/2022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte jeweils durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützt. Diese Beschäftigte wird Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten genannt. Zusätzlich zu den Fakultätsvertreterinnen wird in jeder Fakultät eine Stellvertreterin der Fakultätsvertreterin gewählt, die die Fakultätsvertreterin im Fall der Verhinderung vertritt und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann den Fakultätsvertreterinnen die Wahrnehmung einzelner Aufgaben und Rechte einheitlich übertragen. Die Wahl der Fakultätsvertreterinnen und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt in der Regel zeitgleich mit der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten. Die Wahl erfolgt in einem der in den §§ 25 ff. der Wahlordnung genannten Wahlverfahren. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden jeweils in Abstimmung zwischen der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Universität und der Gleichstellungsbeauftragten bestimmt. Bei Ausscheiden von Fakultätsvertreterinnen oder Stellvertreterinnen rücken zunächst nicht gewählte Bewerberinnen des letzten Wahlverfahrens entsprechend ihrer Stimmenzahl nach. Sind keine Bewerberinnen für ein Nachrückverfahren vorhanden, ist eine Nachwahl durchzuführen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Universität Rostock vom 29. Januar 2025.

Rostock, 30. Januar 2025

Die Rektorin  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer